

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890 sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkten zur Kenntlich gebracht, daß für die Verhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Miskern, Schweinen, Rälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der hiesigen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann nur bei Bewohnern entgegen der Gebote, § 2. Adamsboller Hof, Hofanlage, Waite u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Hausschlachten) auf dem Hofe vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Beinbruch, Lähmung, schwere Erkrankung zum Gehen unfähig geworden und der Transport zu Wagen unanfahrbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abschächtung bescheinigt, in dem Hofe getödtet und die Abschächtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Abschächtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abschächtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachte Thier einschließlich der Geweide muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach stattgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Abschächtung in dem Schlachthause stattgefunden hätte.

Wiesbaden, den 1. März 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1884, 18. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle das Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (einkl. Puchschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Zuchtchweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluß des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadt-Gemarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluß des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehes zum Verkaufe oder Tausche in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (Satz 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 7. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 1. März 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betr. Ans- und Abmeldung von Gewerbetreibenden.

Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 1. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes ansängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortführt, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe ansängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbesteuergesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, nebenbei ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten. Das Ausführen eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsteher der für die Veranlagung zuständigen Steuerämter der Gewerbesteuerklassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 73 des Gewerbesteuergesetzes fortanzuzurechnen.

Wiesbaden, den 28. März 1901.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Dsh.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschlässe unter den Rindenspülsteinen, Wadenannen und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Reifspähnen, ungenügend gereinigt werden. Das Ausfließen schädlicher, gesundheits-schädlicher und übelriechender Luft aus den in den Spähnen sich ansammelnden, in Pausen über-schüssigen Stoffen ist die Folge hiervon.

Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinhaltung der Wassererschlässe unter den Spülsteinen, Wadenannen und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht.

Die Reinhaltung soll in der Regel monatlich ein- bis zweimal vorgenommen und dabei folgender-maßen verfahren werden:

Nachdem man zunächst in den Syphon von oben heißes Wasser eingegossen hat, um die Fett-anhänge zu lösen, stellt man direkt unter den Syphon einen leeren Eimer, öffnet durch Auf-drehen mit einer gewöhnlichen Zange oder einem anderen geeigneten Werkzeuge die am tiefsten Ende des Wassererschlusses eingebaute Schraube und reinigt durch die entlassene untere Oeffnung, am besten mittelst einer geeigneten biegsamen Bürste mit Drahtkabel durch mehrmaliges Auswischen die gekrümmten Rohre. Der Kopf der Schraube ist ebenfalls von Schmutzbestandtheilen zu befreien. Hierauf gießt man nach Schließung der Schraubens-öffnung eine genügende Menge Wasser, am besten heißes Wasser, in die Ablauföffnung des Spül-steinnes oder Ablaufbedens, damit die etwa noch zurückgebliebenen Schmutztheile aus dem Wasser-erschlusse entfernt werden.

Den Inhalt der vor der Reinhaltung unter den Wassererschluß aufgestellten Eimer schütte man in das Cloiset aus.

Wiesbaden, den 3. Mai 1901.

Stadtbaumeister, Abth. für Canalisationswesen.

Frensch.

Bekanntmachung.

Das hiesige Bad im Neubau der „Höheren Mädchenschule“ am Schlossplatz ist der Benutzung übergeben.

Das Bad ist geöffnet:

Für Männer von 6 Uhr Vormittags bis 9 Uhr Nachmittags.
Für Frauen von 6 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 9 Uhr Nachmittags.

An den Sonntagen werden beide Abtheilungen um 1 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Preise sind:

1 Bannendbad mit Handtuch und Seife . . . 30 Pf.
1 Sitzraumbad . . . 15 „
1 einfaches Brausebad, Handtuch und Seife 12 „
1 zweites Handtuch . . . 5 „
Alles Nähere ist aus den Anschlägen im Bad ersichtlich.

Wiesbaden, den 18. Mai 1901.

Das Stadtbaumeister.

Bekanntmachung.

Am 12. oder 13. d. M. ist auf dem hiesigen Launusbahnhof ein von Sieben eingegangener ovaler Schließkorb mit Vorhängeschloß von etwa 35 kg. Gewicht, enthaltend 1 dunkelblaues Costum, 1 schwarzes Tuchkleid, 4 seidene Blousen und sonstige Kleidungsstücke, abhanden gekommen.

Da Diebstahl vermutet wird, so hat die Kgl. Eisen-Direction Frankfurt a. M. eine Belohnung von 30 Mk. für Den aus-gesetzt, welcher den Dieb so zur Anzeige bringt, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Wiesbaden, den 15. Mai 1901.

Kgl. Eisen-Verkehrsinspektion.

Fleisch- u. Berdingung.

Am 1. Juni d. J., früh 10 Uhr, wird im diesseitigen Geschäftszimmer, Rhein-strasse 47, der Bedarf an Fleisch- u. Waaren für die hiesige Garnison auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1901 ver-bunden. Bedingungen liegen aus und können gegen Zahlung der Selbstkosten bezogen werden.

Verseelte Angebote sind vor dem Termin mit der Aufschrift „Angebote auf Fleisch-lieferung“ abzugeben.

F 270
Garnison-Verwaltung Wiesbaden.

Stammholz-Versteigerung.

Am Freitag, den 17. Mai, Vormittags 9 1/2 Uhr anfangend, kommen im Erbacher Gemeindegeld, in den Districten „Donigberg“, „Er-bacherkopf“ und „Siebenweg“: 47 Stück eichene Stämme von 93,00 Fstmr.

zur Versteigerung. Das Holz ist größtentheils erster Qualität. Am Eingang zur Heil- und Pflanzanstalt Siebigher wird der Anfang gemacht.

F 293
Erbach, den 10. Mai 1901.

Der Bürgermeister.

Spicker.

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn.

Briefe a) Ortsverkehr*) frankirt bis 250 g 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn frankirt bis 20 g 10 Pf., über 20 g bis 250 g 20 Pf., unfrankirt bis 20 g 20 Pf., über 20 g bis 250 g 30 Pf.
Postkarten a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn einfache 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Drucksachen a) Ortsverkehr*) bis 50 g 2 Pf., über 50-100 g 3 Pf., über 100-250 g 5 Pf., über 250-500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn bis 10 g 3 Pf., über 10-100 g 5 Pf., über 100-250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Waarenproben a) Ortsverkehr*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn einfache 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Geschäftspapier a) Ortsverkehr*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig) bis 250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf.

Zusammenpacken von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren zulässig bis zum Gewicht von 1 kg. Taxe wie für Geschäftspapier. (Nach Oesterreich-Ungarn nur bis 350 g zulässig. Taxe wie für Waarenproben.)
Einschreibgebühr 20 Pf., Rückschreibgebühr 20 Pf.

Postanweisungen bis 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100-200 Mk. 30 Pf., über 200-400 Mk. 40 Pf., über 400-600 Mk. 50 Pf., über 600-800 Mk. 60 Pf.

Für Nachnahmesendungen kommen neben dem Porto für die betr. Sendung im inneren deutschen Verkehre folgende Gebühren zur Erhebung: 1) Por-togebühr von 10 Pf. 2) Die Gebühren für Ueber-mittelung des eingesch. Betrages an den Empfänger. Reisebetrag e. Nachn. 500 Mk. Nach Oesterreich: das Paketporto, außerdem eine Nachnahmegebühr von 1 Pf. pro Pf., mindestens 10 Pf.

Das Porto für Pakete beträgt auf Entfernungen (in geogr. Meilen):

Table with columns: Paket im Gewichte, bis 10, über 10-20, über 20-50, über 50-100, über 100-150, über 150. Rows: 1, 2, 3, 4, 5, 6.

b. 5 kg einchl. 25 „ 50 „ 50 „ 50 „ 50 „ 50 „ f. jed. weit. kg 5 „ 10 „ 20 „ 30 „ 40 „ 50 „

Verthensungen. Versicherungsgeld für je 300 Mk. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf., außer-dem Paketporto wie vorstehend, bei Briefen bis zur Entfernung von 10 geographischen Meilen 20 Pf., auf größerer Entfernungen 40 Pf. Porto.

Gilbesung für Briefe, Postkarten, Drucksachen u. 25 Pf. für Pakete bis 5 Kilo 40 Pf.
Vorkaufträge (bis 800 Mark) 30 Pf. Bei Ueber-sendung der eingeschickten Beträge kommt die Post-anweisungsgeld nach in Abzug.

Nach den übrigen zum Weltpostverein gehörenden Ländern beträgt das Porto:

Briefe frankirt 20 Pf. für je 15 g (ohne Aufschlag 40 Pf.) Meistfracht.
Postkarten (einfache) 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., mit Antwort 20 Pf.

Drucksachen, Geschäftspapier, Waaren-proben 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Geschäftspapier 20 Pf., für Waarenproben 10 Pf. Meistgewicht der Drucksachen u. Geschäftspapier 2 kg, der Waarenproben 350 g.

Einschreibgeb. 20 Pf.; Rückschreibgeb. 20 Pf.
Pakete bis zu 5 kg nach Dänemark, Belgien, Niederlande, Schwiz, Frankreich 30 Pf., Italien 1 Mk. 40 Pf., Pakete bis zum Gewicht von 3 kg nach Spanien 1 Mk. 40 Pf., nach Portugal 1 Mk. 80 Pf.

*) Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biebrich, Biebrich, Deyheim, Hesch, Kleppenheim, Rued, Rumbach und Sonnenberg.

Öffentliche Fernsprechkstellen.

befinden sich beim Telegraphenamt (Telegraphen-Annahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schillingstraße 3, beim Postamt 3, Wehrstraße 45, und beim Postamt 4, Taunusstr. 1 (Berliner Hof). Sie sind geöffnet im Sommer (1. April bis 30. September) von 7 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Vor-mittags bis dem Telegraphenamt bis 9 Uhr Abends, bei den Postämtern 2, 3 und 4 bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Feiertagen sind die Fernsprechkstellen bei den Postämtern 2, 3 und 4 geschlossen. Die Gebühr für ein Gespräch mit Teilnehmern des Stadtfernspreches bis zur Dauer von 3 Min. beträgt 10 Pf. Im Verkehre mit Theilnehmern in den zum Fernsprecherzweck zugelassenen Orten innerhalb Deutschlands (zur Zeit 380 Orte) beträgt die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten je nach der Entfernung 20, 25, 50 Pf. u. 1 Mk. Hierzu kommen noch 25 Pf. Verbindungsgebühr, sofern die verlangte Person zur öffentlichen Sprechstelle geholt werden muß. Für ein dringendes Gespräch wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs erhoben. Von aus-ländischen Orten sind zum Sprechverkehr ange-lassen: Antwerpen und Brüssel. Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch 3 Mk., für ein dringendes Gespräch 9 Mk.

Telegramm-Gebühren.

Porto-Taxe innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach England und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien, Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Rußland, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herzogovina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien 20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland 30 Pf. Nach Malia u. Moskau 40 Pf. Nach der Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehre mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehre 60 Pf. Für ein dringendes Telegramm wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Tele-gramms erhoben. Für Stadtelegramme beträgt die Porto-Taxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf.

Verkaufsstellen f. Postwerthzeichen.

des Postamts Wiesbaden (Freimarken, Postkarten, Postanweisungen, Formulare zu Post-Paketen, Adressen, Post-Aufträgen u.): bei F. Meier, Michaels-berg 9; J. Beer, Bismarckstr. 16; Friz Verstein, Rheinstraße 25; J. Birk, Nonstr. 12; Joh. Conrad, Waldstr. 38 (Gemeinde-Biebrich); J. Diehl, Wilhelmstr. 22; R. Erb, Albrechtstr. 76; A. Hartmann, Hellmuthstraße 17; Th. Hendrich, Dambachthal 1; R. Henz, Große Burgstraße 17; G. Hofbein, Platterstr. 103; Cl. Jbl, Waldstr. 63 (Geme. Biebrich); S. Kilian, Kleinenstr. 8; F. Kitz, Rheinstraße 79; M. F. Knefel, Lang-gasse 45; Ph. Krauß, Albrechtstraße 36; J. Lohm, Rheinstraße 2; R. Loh, Herberstraße 8; G. Menzel, Lohstraße 1; F. W. Müller, Weidenstraße 32; S. Schäfer, Nonstr. 50; S. Schindling, Neu-gasse 1; M. Sommer, Poststr. 11; D. Ulfelbach, Schwalbacherstraße 71; M. Wenz, Kranzplatz 2; Carl Worpahl, Weidenstraße 45/47; Chr. Wenzel-häuser, Kaiserstr., Schlachthaus; Ch. Wenzel, Röhmerberg 2/4.

Theater-Eintrittspreise.

Table with columns: Königl. Theater, Preise (Kleiner, Mittl., Großer, Höhe), 1. Platz, Fremdenl. im 1. Rang, Mittelloge im 1. Rang, Seitenloge im 1. Rang, I. Ranggalerie, Orchesterloge, I. Parquet 1.-6. R., II. Parquet 7.-12. R., Gallerie, II. Ranggalerie 1. u. 2. Reihe, 3. bis 5. Reihe Mitte, II. Ranggalerie 3. u. 4. Reihe Seite, III. Ranggalerie 1. u. 2. Reihe Mitte, III. Ranggalerie 2. Reihe Seite u. 3. u. 4. Reihe, Amphitheater.

Residenz-Theater.

Table with columns: Preise (Kleiner, Großer), Fremdenloge, I. Rangloge, Sperrlog. 1.-10. Reihe, Sperrlog. 11.-14. Reihe, Nummerierter Balkon.

Rheindampfschiffahrt.

Königliche und Düsseldorf-Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 8, 9, 50 (Schnellfahrt), 10, 20, Mittags 12, 50 bis Cöln; 3, 25 (an Sonn- und Feiertagen), 4, 20 bis Bingen. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskust in Wies-baden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 30. Telephon 2364. F 307

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn (alle 7 1/2 Min.) Fahrplan ab 28. April 1901. Von Biebrich nach Mainz: 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich: 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100. An und ab Station Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Minuten später. † Nur Sonn- und Feiertags. * An Wochentagen ab 3. Juni bis 1. September. †† Sonn- und Feiertags ausserdem Extratouren. Extraboote für Gesellschaften. Frachtgüter Mk. — 35 per 100 Kg.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstraße 21.) F 308
D. „Adria“ 11. Mai 11 Uhr Vm. von Singa-pore; D. „Alexandria“ 11. Mai 7 Uhr Vm. von Baltimore nach Hamburg; D. „Astoria“ 12. Mai 6 Uhr Vm. von Hongkong; S.-D. „Auguste Victoria“ von Hamburg nach New York, 10. Mai 6 1/2 hr 35 Min. Nm. von Cherbourg; D. „Batavia“ 11. Mai 1 Uhr Nm. von New York nach Hamburg; D. „Bolivia“ von Hamburg nach Westindien und Mexico, 12. Mai 5 Uhr Nm. von Havre; D. „Bosnia“ 13. Mai Vm. auf der Elbe bei Brunshausen; D. „Brigantia“ von Hamburg nach Baltimore, 11. Mai 6 Uhr Vm. Dover passirt; D. „Calabria“ von Neworleans nach Hamburg, 11. Mai 2 Uhr Nm. Frawle-Point passirt; D. „Callisto“ 12. Mai 5 Uhr Vm. von Boston nach Hamburg; D. „C. Ford, Laeisz“ 10. Mai in Port Said; S.-D. „Columbia“ 11. Mai Vm. auf der Elbe bei Brunshausen; D. „Drumelzier“ von Portland (Maine) nach Hamburg, 11. Mai 1 Uhr Nm. Lazard passirt; D. „Georgia“ 12. Mai 10 Uhr Vm. in New York; D. „Granada“ 11. Mai in Rosario; D. „Grcnaria“ 12. Mai 6 Uhr Vm. von New-orleans nach Hamburg; D. „Hercynia“ 12. Mai von St. Thomas via Havre nach Hamburg; D. „Hungaria“ von St. Thomas nach Hamburg, 12. Mai 2 Uhr Nm. in Havre; D. „Karthago“ von Hamburg nach Südbrasilien, 12. Mai 12 Uhr Mittags Dover passirt; D. „Lydia“ 12. Mai von Parangana; D. „Macedonia“ von Boston nach Hamburg, 12. Mai 2 Uhr 30 Min. Vm. Cuxhaven passirt; D. „Numantia“ von Hamburg nach der Westküste von Amerika, 12. Mai 2 Uhr 30 Min. Nm. Dover passirt; D. „Parthia“ von Buenos Aires nach Hamburg, 11. Mai in Rotterdam; D. „Phoenicia“ von Hamburg via Boulogne sur Mer nach New York, 12. Mai 5 Uhr 50 Min. Nm. Cux-haven passirt; D. „Sardinia“ 11. Mai in St. Thomas; D. „Sogovia“ 12. Mai 5 Uhr Vm. in Yokohama; D. „Stoira“ 13. Mai in Port Said; D. „Sicilia“ von Genua nach New York, 11. Mai 4 Uhr Vm. von Neapel; D. „Sithonia“ 12. Mai 10 Uhr 30 Min. Nm. in Hamburg; D. „Troja“ von Bahia kommend, 13. Mai 4 Uhr Vm. Cuxhaven pass.; D. „Valencia“ von St. Thomas nach Hamburg, 12. Mai 3 Uhr Vm. in Havre.